



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	1761-6

Aichach, den 27.05.2026

Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/004/2026	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	29.06.2026	

Betreff:

Festlegung der Rahmenbedingungen für die Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren

Anlagen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Der derzeitige Kalkulationszeitraum für die Hausmüllgebühren endet zum 31.12.2026. Die Neuberechnung der Abfallbeseitigungsgebühren soll im Herbst 2026 stattfinden. Die neue Gebührensatzung ist, nach einer Vorberatung durch den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie, vom Kreistag im laufenden Jahr zu beschließen, damit diese am 01.01.2027 in Kraft treten kann. Im Vorfeld der Berechnung werden die Rahmenbedingungen der Gebühr abgesteckt.

1. Zeitplan

Im Herbst 2026 sollen die Gebührensätze kalkuliert werden. Diese werden vom Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie vorberaten und vom Kreistag verabschiedet. Die neue Gebührensatzung soll zum 01.01.2027 für voraussichtlich drei Jahre in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt endet der bisherige Kalkulationszeitraum für die Hausmüllgebühren. Zudem sollen auch die Gebühren für die Erfassung und Verwertung von Bauschutt, Grüngut und Altholz A IV zu diesem Zeitpunkt neu festgelegt werden.

2. Gebührenmaßstab

Die Hausmüllgebühr wird bisher nach dem angemeldeten Restmüllvolumen bemessen.

Nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg sind in diesem Zusammenhang für jede mit Privatwohnsitz gemeldete Person fünf Liter Restmüllvolumen und bei Abfällen aus Gewerbebetrieben ein Volumen von drei Litern je Beschäftigten und Woche bei einem Mindestgefäß von 60 Litern bereitzuhalten. Daran sollte aus Sicht der Verwaltung unverändert festgehalten werden.

Das Volumen des Restmüllgefäßes soll als Gebührenmaßstab dienen.

3. Einheitsgebühr mit linearen Gebührensätzen

Die Gebühr ist als Einheitsgebühr mit linearen Gebührensätzen gestaltet, d. h., mit steigendem Behältervolumen steigen die Gebührensätze in gleichem Verhältnis an. Diese lineare Gebühr hat den Vorteil einer einfachen und gerechten Veranlagung. Die Alternative wäre die Einführung einer Grund- und Leistungsgebühr. Zu einer bestimmten Grundgebühr kämen in einem solchen Modell leistungsbezogene Bestandteile, z. B. die Anzahl der Entleerungen. Bei einem solchen Gebührenmodell würden Großcontainer tendenziell entlastet. Mit der Umstellung des Gebührenmodells wäre ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden, zudem sind keine Vorteile des alternativen Modells erkennbar. Seit der Einführung der Pflichttonne für Gewerbebetriebe sind auch diese in jedem Fall an die Abfallbeseitigung anzuschließen.

4. Umfassende Hausmüllgebühr

Die Hausmüllgebühr stellt den zentralen und einheitlichen Kostenträger für die Abfälle aus privaten Haushalten dar. Mit dieser Gebühr werden neben der Restmülltonne die Kosten für die Biotonne, die Altpapierfassung, die Sperrmüllbeseitigung auf den Wertstoffhöfen, die Problemmüllsammmlung, die Entsorgung von Nachtspeicheröfen sowie die Verwertungskosten für die Wertstoffe auf den Sammelstellen abgedeckt.

Aufgrund der stark angestiegenen Logistikkosten sollte aus Sicht der Verwaltung von der bisher geltenden Regelung einer einmaligen, in der allgemeinen Gebühr inbegriffenen, haushaltsnahen Sperrmüllabholung Abstand genommen werden. Dieser Service sollte zukünftig als kostenpflichtige Leistung angeboten werden. Die zu bezahlende Gebühr soll sich an den tatsächlichen Logistik- und Verwaltungskosten orientieren und in 5 m³ Einheiten abgerechnet werden. Dieser Ansatz wurde bereits in der Vergangenheit bei zusätzlichen Haushaltsabholungen herangezogen und ist den Bürgern daher bekannt.

Für den Änderungsdienst bei den Rest- und Biomüllgefäßen soll wie bisher eine Gebühr erhoben werden. Aufgrund von hohen Fallzahlen und stark gestiegenen Kosten, soll zukünftig auch der bisher kostenlose Tonnenänderungsdienst für die Papiertonnen gebührenpflichtig werden. Hier soll derselbe Kostenansatz wie bei den Rest- und Biomülltonnen gewählt werden.

5. Behältergrößen

Die Behälter für die Restmüllabfuhr sollten unverändert in folgenden Größeneinheiten angeboten werden:

Behälter	Leerungsrhythmus
60 Liter	vierzehntägig
80 Liter	vierzehntägig
120 Liter	vierzehntägig
240 Liter	vierzehntägig
770 Liter	wöchentlich
770 Liter	vierzehntägig
770 Liter	vierwöchentlich
1.100 Liter	wöchentlich
1.100 Liter	vierzehntägig
1.100 Liter	vierwöchentlich

Folgende Bioabfallbehälter sollten weiterhin angeboten werden:

Behälter	Leerungsrhythmus
120 Liter	vierzehntägig
240 Liter	vierzehntägig

In der Hausmüllgebühr ist pro Restmüllgefäß von 60 - 240 Litern ein Bioabfallgefäß von 120 oder 240 Litern enthalten. Pro Großcontainer von 770 Litern oder 1.100 Litern sind bis zu vier Bioabfallgefäße von bis zu 240 Litern Volumen in der Gebühr enthalten. Dieser Bezug der Bioabfallgefäße zu den vorhandenen Restmüllgefäßen soll beibehalten werden. Weitere Bioabfallgefäße können angemeldet werden, hierfür ist eine Nutzungsgebühr zu erheben.

6. Leerung der Papierbehälter

Die Papiertonnen mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern werden vierwöchentlich geleert. Bei den Papiercontainern besteht bei verdichteten Wohnanlagen die Möglichkeit, diese neben der vierwöchentlichen Leerung auch vierzehntägig oder wöchentlich entleeren zu lassen.

7. Sonstiges Hausmüllgebühr

a) Unterstützung Mehrwegwindeln

Für die Benutzer von Mehrwegwindeln soll weiterhin ein Zuschuss von 50 Euro gewährt werden.

b) verbilligte Windelsäcke

Für Inkontinente und Windelkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden Müllsäcke verbilligt ausgegeben. Der Preis orientiert sich an den variablen Kosten, die mit der Beseitigung dieser Säcke entstehen.

8. Gebühren für Bauschutt und Grüngut

Seit dem 01.01.2022 werden auf ausgewählten Wertstoffsammelstellen Grüngut, Bauschutt und belastete Hölzer (AIV-Holz) angenommen. Für die Annahme und Verwertung dieser Fraktionen sollen weiterhin Gebühren erhoben werden.

Die Gebühren für die Anlieferungen sollen linear nach Mengen gestaffelt werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist auch zukünftig geplant, keine Freibeträge für Kleinmengen einzuräumen.

Da die bisher erhobenen Gebühren zu hohen Defiziten, welche durch die allgemeine Restmüllgebühr ausgeglichen werden müssen, geführt haben, soll eine Gebührenerhebung angestrebt werden.

9. Gebühren Sonderleerungen

Die bereits bisher erhobenen Sonderleerungsgebühren für Restmüllcontainer und Biomülltonnen welche aufgrund einer Fehlbefüllung als Restmüll geleert werden müssen, sollen in unveränderter Höhe beibehalten werden.

10. Gewinnübertrag aus gewerblichem Teilbereich

Gewinne im gewerblichen Bereich fließen grundsätzlich nicht in die Gebührenkalkulation ein. Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) stellen diese jedoch freie Haushaltsmittel dar, welche durch Gremiumsbeschluss für die Gebührenkalkulation herangezogen werden können. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine teilweise Umwidmung des gewerblichen Gewinnvortrages ein sinnvolles Instrument um Kostensteigerungen abzumildern.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie beschließt folgende Rahmenbedingungen für die Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren:

- 1. Der Kalkulationszeitraum soll drei Jahre (01.01.2027 - 31.12.2029) betragen.***
- 2. Der Gebührenmaßstab der Abfallbeseitigungsgebühr bleibt das angemeldete bzw. vorzuhaltende Restmüllvolumen.***
- 3. Pro angemeldetem Restmüllgefäß ist die Nutzung eines Bioabfallgefäßes ohne Gebührenaufschlag möglich. Bei Großcontainern mit 770 Liter oder 1.100 Liter Volumen ist die Nutzung von max. vier Bioabfallgefäßen möglich. Bei Nutzung weiterer Bioabfallgefäße wird eine Gebühr festgesetzt.***
- 4. Es werden lineare Gebührensätze für Tonnengefäße und Großbehälter gebildet. Für die Müllsäcke werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.***
- 5. Es wird eine umfassende Hausmüllgebühr gebildet, welche die Kosten für die Restmüllabholung und -entsorgung, die Biomüllabholung und -verwertung, die Problemmüllbeseitigung, die Sperrmüllbeseitigung aus privaten Haushalten auf den Wertstoffhöfen, die Abholung und Entsorgung von Nachtspeicheröfen sowie die Verwertung aller Wertstoffe (mit Ausnahme von Grüngut, Bauschutt und belasteten Hölzern) beinhaltet.***
- 6. Die bisher einmalig kostenlose Haushaltsabholung von Sperrmüll aus Privathaushalten soll zum 01.01.2027 mit einer moderaten Lenkungsgebühr bepreist werden. Für weitere Sperrmüllabholungen von mehr als 5 m³ je Haushalt bzw. Anfallstelle soll die bisherige Gebühr beibehalten werden.***
- 7. Die Annahmegebühren auf den Wertstoffsammelstellen sollen für die Verwertung von Grüngut, Bauschutt und belasteten Hölzern aufgrund deutlich steigender Kosten angepasst und weiterhin linear nach Mengen gestaffelt werden. Freibeträge für Kleinmengen werden nicht eingeräumt. Tatsächliche Kosten, welche über die neu festgesetzten Len-***

kungsgebühren hinausgehen, werden über die Hausmüllgebühr quersubventioniert.

- 8. Für Tonnenänderungsdienste (Restmüll-, Bio- und Papiergefäße) wird eine kostendeckende Servicegebühr erhoben.*
- 9. Eine vierwöchentliche Entleerung von Papiergefäßen (240 Liter und 1.100 Liter) ist ohne Gebührenaufschlag möglich. Vierzehntägige oder wöchentliche Entleerungen sind in verdichteten Wohnanlagen nach Bedarf ebenfalls ohne Gebührenaufschlag möglich.*
- 10. Nutzer von Mehrwegwindeln erhalten einen Zuschuss aus dem Gebührenhaushalt, die Abgabe von Windelsäcken zur Deckung eines erhöhten Windelaufkommens bei Einwegwindeln für Kleinkinder und Inkontinente erfolgt verbilligt.*
- 11. Die bisher erhobenen Gebühren für Sonderleerungen sollen in unveränderter Höhe beibehalten werden.*
- 12. Ein wesentlicher Anteil des gewerblichen Gewinnvortrages kann für die Hausmüllgebührenkalkulation herangezogen werden.*

Matthias Lesti